

II-2195 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

1010 Wien, den 11. Jänner 1985
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft

IV-50.004/127-2/84

987/AB

1985 -01- 11

zu 999 /J

Klappe

Durchwahl

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abg. Dr. Marga HUBINEK
und Genossen an den Bundesminister für
Gesundheit und Umweltschutz betreffend
Verbot sinnloser Tierversuche (Nr. 999/J)

In der Anfrage werden folgende Fragen gestellt:

1. Welche Änderungen des Tierversuchsgesetzes planen Sie?
2. Wie werden Sie das Melde- und Datenerfassungsverfahren bei Tierversuchen neuregeln, damit die Zahl der Versuche verringert werden kann?
3. Werden Sie die Kontrollen bei Tierversuchen verstärken?
4. Wenn ja, wie?
Wenn nein, warum nicht?
5. Welche sonstigen Vorstellungen zur Reduktion der Zahl der Tierversuche haben Sie?
6. Wie ist der Stand in der Entwicklung von Alternativmethoden zu Tierversuchen in Österreich im Vergleich zur Schweiz und zur Bundesrepublik Deutschland?
7. Was unternehmen Sie zur Förderung von Alternativmethoden zu Tierversuchen?
8. Warum wurden zur Tierversuchsenquete am 24.10.1984 ausschließlich Befürworter von Tierversuchen eingeladen?

9. Werden Sie wissenschaftlich fundierte Gegner von Tierversuchen in gleicher Weise zu Wort kommen lassen?
10. Welches Ergebnis hat diese Enquete?
11. Wie soll dieses Ergebnis umgesetzt werden?

Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.:

In Verfolg der am 24. Oktober 1984 vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz veranstalteten Enquete hat mein Bundesministerium bereits im Rahmen einer interministeriellen Besprechung mit Vertretern des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst und der Bundesministerien für Handel, Gewerbe und Industrie sowie für Wissenschaft und Forschung im wesentlichen folgende Punkte einer Novellierung des Tierversuchsgesetzes in Aussicht genommen:

- Meldung aller Tierversuche nach Art und Zahl der Tiere an das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz zwecks statistischer Erfassung;
- Genehmigung von Tierversuchen ausschließlich durch die Zentralstelle, d.h. durch das jeweils zuständige Bundesministerium;
- Errichtung einer Datenbank zur Speicherung von bereits durchgeführten Tierversuchen im In- und Ausland, um Wiederholungen von Tierversuchen zu vermeiden;
- Verstärkter Einsatz alternativer Methoden z.B. audivisuelle Methoden, um - insbesondere auch auf dem Gebiet des Hochschulwesens - Demonstrationen an lebenden Tieren hintanzuhalten;
- Anerkennung von Ergebnissen, die außerhalb Österreichs bereits erzielt wurden, um Tierversuche in Österreich zu vermeiden.

- 3 -

Zu 2.:

Wie bereits unter 1. erwähnt, sollen in Hinkunft alle Tierversuche unter Angabe der Tierarten und Zahl der Tiere dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz zur statistischen Erfassung gemeldet werden.

Bezüglich der ebenfalls bereits erwähnten Schaffung einer Datenbank, mit der die mehrfache Durchführung gleicher Versuche verhindert werden soll, wurde aber bereits seitens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst auf die datenschutzrechtliche Problematik einer solchen Datenbank hingewiesen, sofern darin personenbezogene Daten enthalten wären.

Im besonderen wurde auf eine diesbezügliche Unvereinbarkeit mit der Grundrechtsbestimmung des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz hingewiesen, da für das gegenständliche Anliegen keiner darin Artikel 8 Abs. 2 Europäische Menschenrechtskonvention genannten Gründe zum Tragen komme.

Zu 3. und 4.:

Im Rahmen der Vollziehung wird die Kontrolle durch besonders geschulte Amtstierärzte verstärkt werden.

Zu 5.:

Wie bereits erwähnt, soll die Anerkennung gleichwertiger, bereits im Ausland durchgeführter Tierversuche forciert werden. Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz hat bereits alle in Betracht kommenden Ressorts um Prüfung ersucht, auf Grund welcher Rechtsvorschriften in ihrem Wirkungsbereich (vergl. § 4 Abs. 4 Tierversuchsgesetz) Tierversuche durchzuführen sind bzw. ob derartige Rechtsvorschriften eine Anerkennung ausländischer Ergebnisse ausschließen.

- 4 -

Zu 6. und 7.:

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz wird gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung umfassende Unterlagen über den Stand der Entwicklung von Alternativmethoden zu Tierversuchen aus der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland beschaffen, um einen wissenschaftlich fundierten Vergleich zum österreichischen Entwicklungsstand erstellen zu können.

Die Ergebnisse dieser Vergleichsstudie werden die Grundlage für eine gezielte Förderung entsprechender Forschungsaktivitäten auf diesem Gebiet bilden.

Zu 8. und 9.:

Der diesen Fragen zugrundeliegende Informationsstand ist insofern richtigzustellen, als das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz zu der Tierversuchsenquete am 24. Oktober 1984 sämtliche in Österreich vertretene Initiativen gegen Tierversuche und die Tierschutzvereine, vertreten durch den Zentralverband Österreichischer Tierschutzvereine, eingeladen hatte. Im Rahmen des in der Einladung ausgesprochenen Ersuchens um Entsendung informierter Vertreter war selbstredend die Entsendung wissenschaftlich fundierter Experten eingeschlossen.

Zu 10. und 11.:

Wie bereits dargelegt, werden die Ergebnisse der Enquete sowohl im Rahmen einer Novellierung des Tierversuchsgesetzes als auch im Rahmen einer damit zusammenhängenden Effizienzsteigerung im Bereich der Vollziehung umgesetzt werden.

Der Bundesminister:

